

MARIA-MONTESSORI-SCHULE  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Am Pistorhof 11, 50827 Köln  
Amtliche Schulnummer 186636



# Kinderschutzkonzept

## der Maria-Montessori-Schule

## **Inhalt**

1. Schulinterner Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	3
2. Handlungsleitfaden „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“.....	5
3. Handlungsleitfaden „akute Kindeswohlgefährdung“, §8a Meldebogen GSD.....	6
4. Ablaufplan „Runder Tisch“ - Fallbesprechung.....	7
5. Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung.....	8
6. Rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung.....	10
7. „Kinderschutz“ Kontaktadressen Ehrenfeld.....	12

# 1. Schulinterner Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(dieser verpflichtende Bogen ist kein Meldebogen des Jugendamtes, sondern für internen Gebrauch und Schüler:innenakte)

<u>Name:</u>  Mitarbeitende aus: <ul style="list-style-type: none"><li><input type="radio"/> Schule</li><li><input type="radio"/> OGS</li><li><input type="radio"/> Sonstiges:</li></ul>	<u>Kind:</u>  Klasse:  Geschwister an der Schule:	<u>Beobachtungen (siehe Indikatorenliste):</u>  <ul style="list-style-type: none"><li><input type="radio"/> Verändertes, auffälliges Verhalten</li><li><input type="radio"/> Vernachlässigung/Verwahrlosung</li><li><input type="radio"/> Psychische Misshandlung</li><li><input type="radio"/> Physische Misshandlung</li><li><input type="radio"/> Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch</li><li><input type="radio"/> Familiäre Situation</li></ul>
---	---	--

Datum	Was wurde beobachtet? Von wem?	In welcher Situation? Wo?	Was hat das Kind geäußert?	Wie wirkt das Kind auf Sie?	Gibt es sichtbare Hinweise?
				<ul style="list-style-type: none"><li><input type="radio"/> eingeschüchtert</li><li><input type="radio"/> ängstlich</li><li><input type="radio"/> panisch</li><li><input type="radio"/> traurig</li><li><input type="radio"/> überangespannt</li><li><input type="radio"/> euphorisch</li><li><input type="radio"/> apathisch</li><li><input type="radio"/> überangepasst</li><li><input type="radio"/> sonstiges:</li></ul>	Wenn ja, wo und was?

## Geplante Handlungsschritte:

- Austausch mit Kolleg:innen
- Runder Tisch
- Elterngespräch
- Beratung Schulsozialpädagog:innen
- Beratung durch Fachinstitutionen/Kinderschutzfachkraft (z.B. Jugendamt, Zartbitter, Kinderschutzbund)
- Information an Schulleitung/OGS-Leitung
- Sonstiges:

Die Handlungsschritte müssen bis zum \_\_\_\_\_ erfolgt sein.

Platz für weitere Notizen:

**Kontaktdaten GSD/Jugendamt/Beratungsstellen:**

**Jugendamt Ehrenfeld/GSD**

(akute Kindeswohlgefährdung/anonyme Beratung), Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer  
Str. 419-421, 50825 Köln, Tel.:0221 – 221 – 94999

**Familienberatung der Stadt Köln**

(Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge  
Erwachsene, Fachkräfte) Helmholtzstr, 76, 50825 Köln, Tel.:  
0221 – 221 – 30620

**Kinderschutzbund**

(Beratung bei Gefährdungsanzeigen), Bonner Straße 151,  
50968 Köln, Tel.:0221 – 577770, [info@kinderschutzbund.de](mailto:info@kinderschutzbund.de)

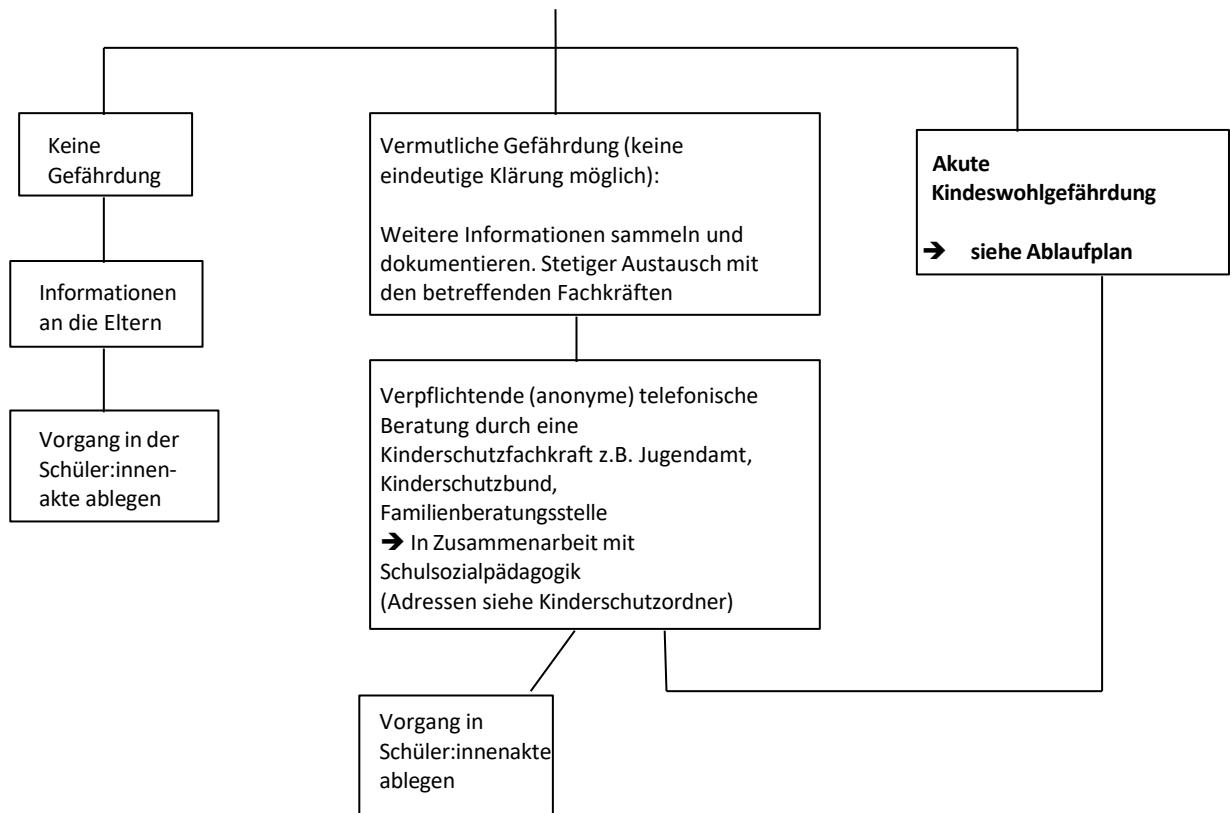
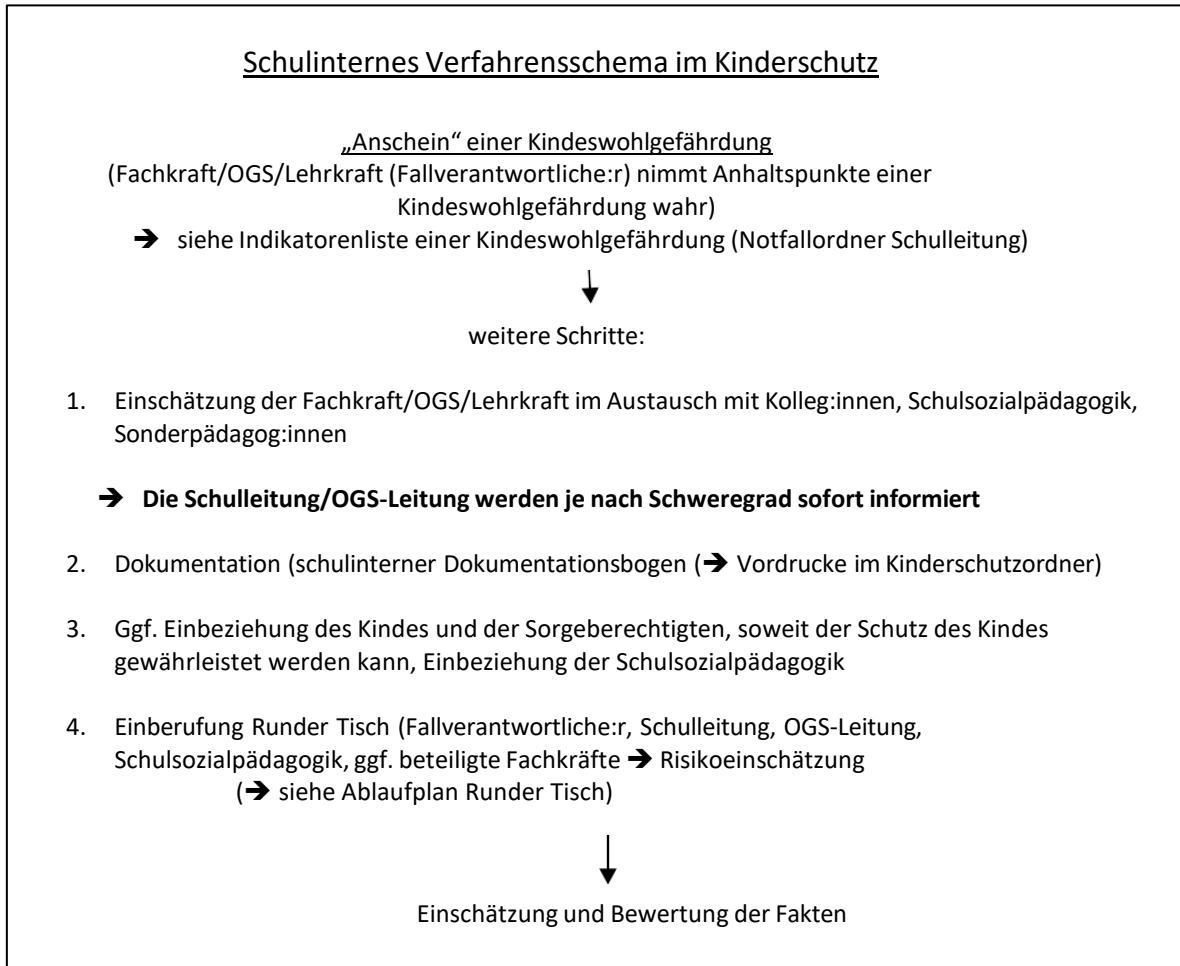
**Schulpsychologischer Dienst**

Beratung für Eltern, Kinder/Jugendliche und  
Lehrkräfte Frau Nadine Stratmann,  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
Tel.: 0221 – 221 – 25879  
[nadine.stratmann@stadt-koeln.de](mailto:nadine.stratmann@stadt-koeln.de)

**Zartbitter**

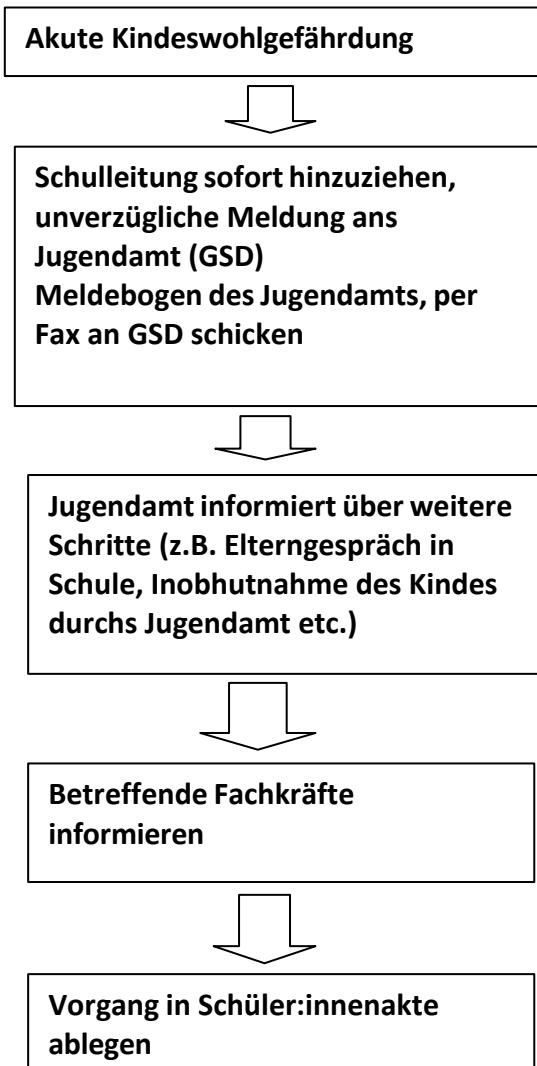
(Prävention/Beratung sexueller Missbrauch) Sachsenring 2-  
4, 50677 Köln, Tel.:0221 – 312055, [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

## 2. Handlungsleitfaden „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“



### 3. Handlungsleitfaden „akute Kindeswohlgefährdung“, §8a Meldebogen GSD

Schulinternes Verfahrensschema **bei akuter Kindeswohlgefährdung**



#### Kontaktdaten GSD/Jugendamt/Beratungsstellen:

##### **Jugendamt Ehrenfeld/GSD**

(akute Kindeswohlgefährdung/anonyme Beratung), Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Str. 419-421, 50825 Köln , Tel.:0221- 221 - 94999

##### **Familienberatung der Stadt Köln**

(Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Fachkräfte)  
Helmholtzstr, 76, 50825 Köln  
Tel.: 0221 – 221 – 30620

##### **Kinderschutzbund**

(Beratung bei Gefährdungsanzeigen), Bonner Straße 151, 50968 Köln  
Tel.:0221/577770, [info@kinderschutzbund.de](mailto:info@kinderschutzbund.de)

##### **Schulpsychologischer Dienst**

Beratung für Eltern, Kinder/Jugendliche und Lehrkräfte Frau Nadine Stratmann, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
Tel.: 0221 – 221 - 25879  
[nadine.stratmann@stadt-koeln.de](mailto:nadine.stratmann@stadt-koeln.de)

##### **Zartbitter**

(Prävention/Beratung sexueller Missbrauch) Sachsenring 2-4, 50677 Köln,  
Tel.:0221- 312055, [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

## 4. Ablaufplan „Runder Tisch“ – Fallbesprechung

### Vorab:

- \* Wer lädt ein?
  - Fallführende Person (fallführend ist die Person, welche die ersten Beobachtungen beim Kind festgestellt hat)
  - Gibt es berechtigte Gründe, die fallführende Person zu wechseln?
- \* Wer sollte alles an Fallbesprechung teilnehmen?

### Fallbesprechung:

- \* Moderation: Wer moderiert?
- \* Zeitliche Begrenzung festlegen (Zeitwächter:in)
- \* Protokollant:in festlegen
- \* Informationen sammeln (Wer hat welche Beobachtungen gemacht bzw. Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen?)
- \* Abwägung und Bewertung der Beobachtungen und Dokumentationen (liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder weiter beobachten? Welche Ressourcen gibt es?)
- \* Wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, muss eine erfahrende Fachkraft hinzugezogen werden (Jugendamt, Kinderschutzbund, Familienberatungs-stelle etc.)
- \* Planung eines Elterngesprächs (Zuständigkeit klären, wer führt das Gespräch, Schulleitung/Schulsozialpädagogik, Klassenlehrkraft)
- \* **Bei akuter Kindeswohlgefährdung/ „Gefahr in Vollzug“ sofortiges Handeln notwendig → Meldung beim Jugendamt durch Schulleitung (→ siehe Ablaufplan „Akute Kindeswohlgefährdung“)**
- \* Weiteres Vorgehen planen (Welche Frist setzen wir uns? Wer soll was bis wann tun? → Zeitplan, Aufgabenverteilung)

## 5. Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung

### Kinderschutzkonzept

<b><u>Formen der Vernachlässigung bzw. Verwahrlosung</u></b>	<b>Habe ich beobachtet/ ist mir aufgefallen</b>
Unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeiten	
Anschein auf Unter- oder Überernährung	
Witterungsunangemessene und/oder stark verschmutzte und/oder schlecht riechende Kleidung	
Unangemessene Hygiene	
Kein adäquater Wohnraum	
Keine medizinische Versorgung	
Einnässen/Einkoten	
Schlechte Zähne	
Mangel an Konversation	
Mangel an Spiel- und altersangemessenen Erfahrungen	
Schulabsentismus (häufiges Fehlen in der Schule)	
Fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- und Förderbedarfes	
Delinquentes Verhalten wird gefördert	
Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichen oder pornographischen Medien	
Ausbleibende Ansprache und Wertschätzung	
Nicht kindgerecht ausgestattetes Kinderzimmer und Schlafplatz	
Mangelnde Förderung des Kindes in Alltagsstrukturen/Regeln	
Mangel an Wärme/Liebe in der Beziehung zum Kind	
Fehlende Reaktionen auf Bedürfnisse des Kindes	
Negative Attribuierungen des Kindes	
Kind bleibt längere Zeit alleine zu Hause und auf sich gestellt	
Keine Reaktionen auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes	
Kind hält sich zu altersunangemessenen Zeiten und/oder an gefährdeten Orten auf	

<b><u>Misshandlungen</u></b>	<b>Habe ich beobachtet/ ist mir aufgefallen</b>
Feindselige Ablehnung (erniedrigen, beleidigen, demütigen)	
Terrorisieren (Drohungen, Einschüchterungen)	
Stetige Überforderung, ständige Kritik, Erniedrigungen	
Verweigerung der emotionalen Zuwendung	
Isolation des Kindes	
Antisoziales Verhalten fördern	
Rollenumgekehrtes Verhalten (Kinder versorgen Eltern/Geschwister)	
Trennungs- und Scheidungskonflikte	

Miterleben von partnerschaftlicher Gewalt	
Häufige Gewalt gegenüber dem Kind z.B. schütteln, schlagen, einsperren, verbrennen, verbrühen, würgen	
Massive, wiederholte Zeichen von Verletzungen (u.a. Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, unklare Hautveränderungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen	
Starke Unterernährung, starkes Untergewicht	
Fehlende Körperhygiene	
Wiederholte, gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Kindern	
Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen bzw. sexuellen Missbrauch hinweisen	

<b><u>Verhalten des Kindes</u></b>	<b>Habe ich beobachtet/ Ist mir aufgefallen</b>
Das Kind ist benommen, matt, apathisch, stark verängstigt	
Schlaf-, Ess- und Schreibprobleme	
Deutlich altersunangemessener körperlicher oder/und seelischer Entwicklungsstand z.B. Motorik, Sozialverhalten	
Aggressives Auftreten (körperliche Auseinandersetzungen, massive Störungen im Unterricht, starke Konflikte mit anderen Kindern)	
Ängstliches Verhalten	
Distanzloses Verhalten	
Fehlende Integration im Klassenverband	
Überdurchschnittlicher Medienkonsum	
Jaktationen (Schaukelbewegungen)	
Verhalten des Kindes wirkt sprunghaft, orientierungslos, distanzlos	

<b><u>Familiäre Situation</u></b>	<b>Habe ich beobachtet/ Ist mir aufgefallen</b>
Soziale Isolation	
Familiäre Überforderung durch Multiproblemlagen	
Basale familiäre Strukturen gelingen nicht (Einkaufen, Sauberkeit, Einteilen des Geldes, Tagesabläufe)	
Wohnsituation (z.B. Obdachlosigkeit)	
Beeinträchtigung der Eltern (Sucht, psychische oder physische Beeinträchtigungen, Alleinerziehend etc.)	

→Wichtig!!! Diese Indikatorenliste ist nicht abschließend!

## 6. Rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung

### §1631, Abs. 2 BGB Kinderrechte

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

### §2 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis gem. §42 Abs. 6 SchulG

„Die Sorge für das Wohl der Schüler\*innen erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stelle“

### §4 Abs. 7 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

„Werden (...) Lehrer\*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) <sup>1</sup>Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. <sup>2</sup>Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. <sup>3</sup>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) <sup>1</sup>Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der

Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. <sup>2</sup> Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. <sup>2</sup>Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) <sup>1</sup>In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

<sup>2</sup> In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) <sup>1</sup>Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

<sup>2</sup>Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **7. „Kinderschutz“ Kontaktadressen Ehrenfeld**

### **Jugendamt Ehrenfeld/GSD**

(akute Kindeswohlgefährdung/anonyme Beratung)  
Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Str. 419-421, 50825 Köln  
Tel.: 0221 – 221 – 94999

### **Familienberatung der Stadt Köln**

(Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Fachkräfte)  
Helmholtzstr, 76, 50825 Köln  
Tel.: 0221 – 221 – 30620

### **Kinderschutzbund**

(Beratung bei Gefährdungsanzeichen)  
Bonner Straße 151, 50968 Köln  
Tel.: 0221 – 577770 [info@kinderschutzbund.de](mailto:info@kinderschutzbund.de)

### **Schulpsychologischer Dienst**

Beratung für Eltern, Kinder/  
Jugendliche und Lehrkräfte  
Frau Nadine Stratmann  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
Tel.: 0221 – 221 - 25879  
[nadine.stratmann@stadt-koeln.de](mailto:nadine.stratmann@stadt-koeln.de)

### **Zartbitter**

(Prävention/Beratung sexueller Missbrauch)  
Sachsenring 2-4, 50677 Köln  
Tel.:0221 – 312055,